

**Satzung**  
**der Stadt Haan über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte (Obdachlosengebührensatzung)**  
**vom 04.07.1983**

Aufgrund der §§ 1 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268), hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 01.07.1983 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung städtischer Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach dieser Satzung und nach einem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die Gebühren beinhalten anteilmäßig die Nebenkosten für Wasserversorgung, Entwässerung, Schornsteinfeger, Allgmeinstrom sowie laufende öffentliche Abgaben (Grundsteuer, Straßenreinigung und Winterdienst, Müllabfuhr).

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der vom Stadtdirektor Haan als Obdachloser in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen worden ist. Werden mehrere Personen in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen, so haften diese gesamtschuldnerisch. Zur Zahlung der vollen Gebühr ist ferner jeder verpflichtet, der sich, ohne im Besitz einer Einweisungsverfügung des Ordnungsamtes zu sein, Zugang zu einer Obdachlosenunterkunft verschafft hat und diese in Benutzung genommen hat.

**§ 3**  
**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind bis zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse Haan zu entrichten. Erstreckt sich die Benutzung der Obdachlosenunterkunft nicht über einen vollen Monat, so werden die Gebühren für jeden Benutzungstag mit einem Dreißigstel des Gebührensatzes für einen Monat berechnet. Dabei werden Aufnahme- und Entlassungstag voll in die Gebührenberechnung mit einbezogen.
- (2) Bei der Verlegung von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere wird der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Obdachlosenunterkunft mit berücksichtigt.

**§ 4**  
**Einziehung der Gebühren**

Die nach Maßgabe dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs fälligen Beträge werden bei nicht pünktlicher Zahlung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## § 5 Gebührenerlaß

Der Stadtdirektor kann bei Vorliegen einer unbilligen Härte ganz oder teilweise die Gebühr erlassen.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung mit dem dazugehörigen Gebührentarif tritt am 1. August 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung städtischer Obdachlosenunterkünfte (Unterkunftsgebührenordnung) vom 17.12.1971, geändert durch Satzungsbeschuß vom 19.10.1975, außer Kraft.

### **Gebührentarif** zur Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Obdachlosengebührensatzung) vom 04.07.1983

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Haan sind folgende Gebühren zu entrichten:

#### A. Stadteigene Obdachlosenunterkünfte

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1. Heidfeld 12 und 14<br>ab 01.01.2002 | € 3,06 je qm und Monat |
| 2. Dellerstraße 90 b<br>ab 01.01.2002  | € 3,06 je qm und Monat |
| 3. Neandertalweg 4<br>ab 01.01.2002    | € 3,06 je qm und Monat |

#### B. Gebühren bei Wiedereinweisung

Im Falle der Wiedereinweisung in die bisherige Mietwohnung werden Gebühren in Höhe der von der Stadt Haan an den Vermieter zu zahlenden Miete einschließlich der Neben- und sonstigen vom Vermieter geforderter und anerkannter Kosten (wie z. B. Ansprüche wegen vom Gebührenschuldner und seiner Erfüllungsgehilfen verursachter Schäden) erhoben.

#### C. Gebühren für sonstige Bedarfsunterkünfte

Für sonstige Unterkünfte, die kurzfristig zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung gestellt werden, aber nicht auf Dauer als Obdachlosenunterkunft gewidmet sind, werden Gebühren auf der Grundlage der II. Berechnungsverordnung (II. BV) erhoben.

Hierbei werden jährlich in Ansatz gebracht:

##### 1. Für stadteigene Objekte:

- a) Eigenkapitalverzinsung nach dem in § 20 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 1 II. BV genannten Satz und Abschreibung auf Errichtungskosten nach der mutmaßlichen Lebensdauer i. S. d. § 25 Abs. 1 S. 2 II. BV oder dem in § 25 Abs. 2 II. BV angegebenen regelmäßigen Höchstsatz auf jeweils pauschal DM 800 Eigenleistungen bzw. Errichtungskosten je qm Wohnfläche,
- b) eine Abschreibung für Einrichtungsgegenstände nach § 25 Abs. 1 II. BV von pauschal DM 300 pro vorgesehenen Benutzer,
- c) ein Verwaltungskostenbeitrag i. H. v. 2 % des in § 26 Abs. 2 II. BV genannten Satzes je qm Wohnfläche,
- d) Instandhaltungskosten nach den in § 28 II. BV genannten höchstzulässigen Sätzen und
- e) Betriebskosten i. S. d. § 27 II. BV auf der Grundlage der hierzu ergangenen Anlage 3 in ihrer tatsächlichen Höhe oder - wenn diese nicht aufgrund vergangener oder vergleichbarer Kosten berechnet werden kann - in wirklichkeitsnah geschätzter Höhe.

Die Höhe der monatlich zu leistenden Benutzungsgebühr beträgt ein Zwölftel der Summe der unter Buchst. a) bis e) in Ansatz gebrachten Kosten geteilt durch die auf das jeweilige Objekt entfallende Sollbelegungszahl (d. h. vorgesehene Anzahl) an Benutzern. Sollte die Inanspruchnahme einer Unterkunft während eines laufenden Monats beginnen oder enden, wird anstelle der monatlichen Gebühr eine Gebühr für jeden angefangenen tatsächlichen Nutzungstag des laufenden Monats berechnet und erhoben.

2. Für gemietete Objekte:

- a) der an den Vermieter zu entrichtende Mietzins und
- b) sofern sie nicht im Mietzins enthalten sind oder vom Vermieter getrennt erhoben werden, die unter Ziff. 1 Buchst. b) bis e) angeführten Kosten.

Die Höhe der monatlichen bzw. täglichen Benutzungsgebühr ergibt sich aus der in Ziff. 1 S. 2 und 3 angegebenen Berechnungsart.

-----

*Nachtragssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 30.08.1990 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 15.09.1990; in Kraft ab 01.10.1990.*

*1. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 05.01.1994 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 15.01.1994; in Kraft ab 01.01.1994.*

*2. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 06.12.2001 im Amtsblatt der Stadt Haan am 07.12.2001; in Kraft ab 01.01.2002.*